

Guten Tag Herr Czaschke,

wenn Politiker nicht antworten, Behörden rechtsstaatsproblematisch ihren Kinderschutzauftrag wahrnehmen und - ebenso wie die Behörden - professionelle Erzieher keinen Maßstab besitzen, um Erziehung von Gewalt/ Machtmissbrauch abzugrenzen, ist es wichtig, die damit verbundene Problemstellung zu beschreiben. Zugleich werden in Kurzform grundlegende Missstände in der Jugendhilfe und in zuständigen Behörden dargelegt. Dies erfolgt in der Erwartung medialen Drucks gegenüber der Politik. Ausgangspunkt kann die WDR - Sendung von 2017 sein: <https://www.youtube.com/watch?v=SHsNVwK6NVs> . Hintergrund des Schweigens von Behörden und Politik ist offensichtlich die Tatsache, dass sich das die Missstände anprangernde "Projekt Pädagogik und Recht" als Privatinitiative darstellt und Fachverbände sowie Jugend-/ Landesjugendämter die Probleme der Handlungsunsicherheit in der pädagogischen Praxis nicht wahrnehmen. Eine Ausnahme ist nunmehr der VPK (Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V./ ca 600 Erziehungsheime), der die im Anhang 2 beigefügte "Gesetzgebungsinitiative Kindeswohl" mitträgt (s. unten). **Die Fakten des Machtmissbrauchs lassen sich wie folgt zusammenfassen:**

- Auf der strafrechtlichen Ebene: zum Beispiel das Verbrechen an Greta in einer Kita in Viersen im Juni (die Erzieherin betrachtete das Eindringen der Kindesbrust als "Erziehungsmaßnahme")
- Misshandlungen in Einrichtungen der Jugendhilfe, z.B. Haasenburg/ BB 2015 und Friesenhof/ SH 2017
- Handlungsunsicherheit verantwortlicher PädagogInnen im Erziehungsalltag mangels Unterstützung der Beratungs-/ Aufsichtsbehörden (Praxisbericht/ Anhang der Gesetzgebungsinitiativen). Eine Grauzone besteht z.B. bei aktiven Grenzsetzungen (körperlicher Einsatz).
- Handlungsunsicherheit der Jugendämter: in dem gegenüber Familien ausgeübten „staatlichen Wächteramt“ sind Entscheidungen m Sinne einer „Kindeswohlgefährdung“ teilweise nicht nachvollziehbar (s. unten Rheinische Post).
- Handlungsunsicherheit in Landesjugendämtern: diese üben ihre Beratungs- und Aufsichtspflicht in der Abgrenzung Erziehung - „Gewalt“ ebenfalls ohne objektivierende Leitlinien aus (s. unten).

Ausgangspunkt ist, dass das bundesweit anerkannte "Projekt Pädagogik und Recht" folgende, bisher von der Politik nicht beantwortete Gesetzgebungsinitiativen gestartet hat, um die Handlungssicherheit verantwortlicher Pädagogen und Behörden und damit den Kinderschutz zu stärken:

- Gesetzgebungsinitiative Handlungssicherheit / NRW Landtag (Anhang 1, auch z.B. Schulen betreffend) mit folgender Vorgeschichte: Mehrere Termine im Landtag mit jugendhilfepolitischen Sprechern der Fraktionen; Zustimmung, insbesondere bei Frau Beer/ die Grünen "wir müssen da was machen"; auf Empfehlung Beer Absenden der Gesetzgebungsinitiative.
- Gesetzgebungsinitiative Kindeswohl / Bundestag (Text unten rot markiert und Anhang 2), insbesondere mit Mails an Fraktionsvorsitzende CDU und SPD sowie an die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (s. unten) mit folgender Vorgeschichte: 2014 Gespräch bei Frau Michaela Noll/ CDU- BT Abgeordnete im eigenen Wahlkreis: "ich sehe das Problem"; bis heute zeigt Frau Noll keine Reaktion, ist

offensichtlich nicht aktiv geworden, die als dringend empfohlene Konkretisierung des unklaren "Kindeswohl"-begriffs zu initiieren (wie etwa in Österreich längst geschehen/ § 138 ABGB); auf Empfehlung von Martin Patzelt/ MdB Bundestag Gesetzesinitiative (Anhang 2) gefertigt und versandt; Herr Uwer/ Büroleiter Patzelt: "der Fachausschuss Familie... nicht nur Abstimmungen bestimmter Kränzchen ab". Solche "Küchenkabinette" entsprechen nicht Demokratie- Prinzipien, führen aber wohl leider dazu, dass sich der BT- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugendwerde mit der "Gesetzesinitiative Kindeswohl" inhaltlich nicht befassen wird.

Ansprechpartner in der Praxis:

Frau Gaby Lobit - KJH-akut: <https://freiplatzmeldungen.de/aktuell/kjh-akut-ggmbh.html>

Herr Tobias Corsten - Corsten Jugendhilfe: <http://www.corsten-jugendhilfe.de/>

Phedra Treichel und Carsten Metz - Landepunkt: <https://www.landepunkt.com/>

DIE PROBLEMSTELLUNG IN ÜBERSICHT:

1. Machtmissbrauch stellt sich in der professionellen Erziehung in Kitas, Schulen/ Internaten, Angeboten der Erziehungshilfe, Behindertenhilfe bzw. der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie als strukturelles Problem dar, mit folgenden gravierenden Auswirkungen:

- a. Auf der strafrechtlichen Ebene: zum Beispiel das Verbrechen an Greta in einer Kita in Viersen im Juni 2020
- b. Misshandlungen in Einrichtungen der Jugendhilfe, z.B. Haasenburg/ BB 2015 und Friesenhof/ SH 2017
- c. Handlungsunsicherheit der Jugendämter: in dem gegenüber Familien ausgeübten „staatlichen Wächteramt“ sind Entscheidungen im Sinne einer „Kindeswohlgefährdung“ teilweise nicht nachvollziehbar.

2. Handlungsunsicherheit und daher nicht gesicherter Kinderschutz

Durch § 1631 II BGB wurde ab dem Jahr 2000 „Gewalt in der Erziehung geächtet“: *Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.* In der professionellen Erziehung des SGB VIII hat das Gewaltverbot aber statt zu einer Stärkung des Kinderschutzes zu erheblichen Unsicherheiten geführt, wie der Gewaltbegriff, abgesehen von eindeutig verbotenem Schlagen, in schwierigen Erziehungssituationen auszulegen ist: wo liegen die fachlichen Grenzen der Erziehung? Wann ist von einer Grenzüberschreitung auszugehen? Wann liegt mithin „Gewalt“/ Machtmissbrauch vor?

Im Anhang zu den beiden Gesetzgebungsinitiativen sind Aussagen diverser Träger aufgelistet, in denen sich deren Ohnmacht zeigt. **Die Praxis sieht sich mit ihren vielen Fragen allein gelassen.**

3. Anbieter kennen Kinderschutzgesetze nicht

Den seit über 3 Jahren geltenden § 1631b II BGB, die richterliche Genehmigung "freiheitsentziehender Maßnahmen" betreffend (z.B. regelmäßiges, auch kürzeres Festhalten eines aggressiven Kindes), kennen viele in der Jugendhilfe nicht, u.a. Leiter größerer Einrichtungen im Rheinland. Das erklärt, warum ein Unterbringungsrichter berichtet, bisher

ausschließlich mit Genehmigungen in Behinderteneinrichtungen befasst zu sein, nicht in Einrichtungen der Jugendhilfe. Wir dürfen in diesem Zusammenhang für den Bereich von Intensivgruppen durchaus von einer "Grauzone" sprechen, in der das Kindesrecht auf Fortbewegungsfreiheit missachtet wird.

Zwar hat z.B. das Landesjugendamt Rheinland vor ca. 2 Jahren eine Fortbildungsveranstaltung durchgeführt, zusätzlich erscheint es aber wichtig, dass Landesjugendämter im Rahmen ihrer Einrichtungsaufsicht ein Anforderungsprofil für "freiheitsentziehende Maßnahmen" festlegen, das neben den rechtlichen Voraussetzungen (richterliche Genehmigungspflicht und Abgrenzung zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen der Erziehung) auch fachliche Mindeststandards im Kontext des Kindeswohls beinhaltet.

4.. Die Rechtsstaatsproblematik in den Landesjugendämtern:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Rechtsstaatsprobleme-der-Landesjugendaemter-1.pdf>

Die Aufarbeitung der Vorkommnisse im Friesenhof (Untersuchungsausschuss des Landtags Schleswig- Holstein) zeigt erhebliche Defizite im Landesjugendamt SH:

<https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/5200/drucksache-18-5272.pdf>, z .B. basierend auf dem Gutachten des SGB VIII- Kommentators Mörsberger (Teil IV, These 7): <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2020/07/gutachten-m%C3%B6rsberger-wiesner-aus-anlass-friesenhof.pdf>

5. Nicht nachvollziehbares Entscheiden der Jugendämter im "staatlichen Wächteramt" gegenüber Eltern: Rheinische Post vom 3.3.2020, Erkenntnissen der Universität Koblenz Landau aufgreifend: „das Jugendamt in Oberhausen nahm bei akuten Gefährdungen des Kindeswohls 2016 dreimal häufiger ein Kind aus einer Familie als in Gelsenkirchen und sogar fünfmal häufiger als in Duisburg.“ Ursache hierfür ist, dass die Feststellung, ob "Kindeswohlgefährdung" vorliegt, ohne einen objektivierbaren Maßstab/ Entscheidungskriterien getroffen wird": https://rp-online.de/nrw/landespolitik/lehren-aus-dem-fall-luegde-forscher-halten-kinderschutz-in-deutschland-fuer-unzureichend_aid-49319659. Die Rheinische Post/ am 1.11.2014: "Entweder reagiert es (das Jugendamt) zu früh oder zu spät. Kaum eine Institution ist so umstritten wie das Jugendamt": https://rp-online.de/nrw/panorama/ein-tag-im-jugendamt_aid-20168465

Sehr geehrte Herrn Czaschke, Turnsek, ich hoffe das wichtige Thema "Handlungsunsicherheit in der professionellen Erziehung" kann durch Ihre mediale Aktivität insbesondere im derzeitigen Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des Sozialgesetzbuchs VIII aufgegriffen werden. Die z.B.nunmehr vorgesehene Stärkung der Einrichtungsaufsicht von Landesjugendämtern nützt dem Kinderschutz kaum, wenn diese Behörden selbst keinen Maßstab zur Abgrenzung der Erziehung vom Machtmissbrauch kennen.

Mit vielen Grüßen Ihr Martin Stoppel

Erziehung im "Gewaltverbot" - Wie geht das?

www.paedagogikundrecht.de
<https://www.facebook.com/martin.stoppel.359>

martin-stoppel@gmx.de
0210441646 016099745704

ganzheitlich fachlich-rechtliche Lösungen

Mail 4.3. 2021: Fraktionsvorsitzende CDU - Herr Brinkhaus, SPD - Herr Mützenich

Guten Tag Herr Brinkhaus, Herr Mützenich,

die an die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gerichtete Mail "Gesetzgebungsinitiative Kindeswohl" bitten wir in dem derzeitigen Gesetzgebungsverfahren der Anpassung des SGB VIII zu berücksichtigen. Eine Stärkung der Einrichtungsaufsicht der Landesjugendämter allein führt nicht zum Ziel eines verbesserten Kinderschutzes, da auch diese Behörden die vielen Fragen der Einrichtungsträger (Anlage der Gesetzgebungsinitiative) in ihrer Beratungsverpflichtung unbeantwortet lassen. Insbesondere die Frage, wann in der professionellen Erziehung unzulässige "Gewalt" (§ 1631 II BGB) und damit Machtmissbrauch beginnt, ist ungeklärt. Durch das **Kindesrecht auf fachlich begründbare legitime Erziehung, das heißt auf nachvollziehbare Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit**, wird dem Kinderschutz und der hierfür kausalen Handlungssicherheit Rechnung getragen.

Mit vielen Grüßen M. Stoppel

Mail 4.3. 2021: Mitglieder des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir die INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT (pädagogische und juristische Fachkräfte professioneller Erziehung/ bundesweit) sowie das PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT (www.paedagogikundrecht.de) nehmen zur Zeit die Diskussion einer Erweiterung des Art. 6 GG mit Interesse zur Kenntnis ("Kinderrechte in das Grundgesetz"). Aber wie sieht es mit der professionellen Erziehung in Kitas, Schulen/ Internaten, Heimen etc aus?

Es ist wichtig, die Kinderrechte in der professionellen Erziehung zu schützen und den unklaren Begriff "Kindeswohl" - wie in § 138 ABGB Österreich bereits geschehen - im Fachgesetz SGB VIII zu beschreiben, inclusive des Kindesrechts auf fachlich begründbare legitime Erziehung.

Leider nimmt das bisherige Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des SGB VIII darauf keinen Bezug. Sie sehen (unten), dass der VPK (Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V./ ca 600 Erziehungsheime) die im Anhang beigefügte "Gesetzgebungsinitiative Kindeswohl" mitträgt, die nunmehr im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Fachausschuss beraten werden sollte. Es geht darum, der Gefahr von Behördenbeliebigkeit (z.B. Jugendämter/ https://rp-online.de/nrw/panorama/ein-tag-im-jugendamt_aid-20168465) und der Handlungsunsicherheit professioneller ErzieherInnen (z.B. Friesenhof/ Untersuchungsausschuss SH 2017/ <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/5200/drucksache-18-5272.pdf>) zu

begegnen. Es ist wichtig, das Kindeswohl - und damit die Kindesrechte - im Praxisbezug des SGB VIII zu verankern, jedenfalls hilfreicher als ein pauschaler Ansatz im Grundgesetz zur Elternsphäre. **Immer wieder vorkommende Übergriffe und Machtmissbrauche in Einrichtungen professioneller Erziehung belegen den Gesetzgebungsbedarf, ebenso die vielen bisher unbeantworteten Fragen der Einrichtungsträger (Anlage der Gesetzgebungsinitiative) und die darin erkennbare Handlungsunsicherheit, die im Widerspruch zum Kinderschutz steht.**

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der "Gesetzgebungsinitiative Kindeswohl" im Anhang. Der Gesetzgebungsvorschlag lautet:

1. Neuer § 8 SGB VIII: Sicherung des Wohles der Kinder und Jugendlichen (analog § 138 ABGB Österreich)

"Das Wohl der Kinder und Jugendlichen ist vorrangig zu berücksichtigen . Es beinhaltet in der Erziehung die Unverletzbarkeit des Rechts auf fachlich begründbare legitime Erziehung, das heißt auf nachvollziehbare Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Das erfordert:

- a. professionelle Zuwendung, die insbesondere innere Bindungen des Kindes oder Jugendlichen annimmt,*
- b. eine Beziehung zu dem Kind oder Jugendlichen aufzubauen sowie deren Kontinuität und Stabilität sicherzustellen,*
- c. Fürsorge, Geborgenheit sowie Schutz der körperlichen und seelischen Integrität sicherzustellen,*
- d. Wertschätzung und Akzeptanz zu gewährleisten,*
- e. die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern,*
- f. Loyalitätskonflikte zu vermeiden,*
- g. angemessene Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage zur Verfügung zu stellen,*
- h. fachlich begründbare Grenzsetzungen wie Regeln und Verbote von nicht begründbarer Gewalt zu unterscheiden,*
- i. angemessene aktive Grenzsetzungen mit körperlichem Einsatz, die fachlich begründbar und verhältnismäßig sind, j. Kontakte und Bindungen des Kindes oder Jugendlichen zu Eltern und anderen Bezugspersonen zu unterstützen."*

2. Der bisherige § 8 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) wird zum neuen § 8c

Mit Grüßen Martin Stoppel

Erziehung im "Gewaltverbot" - Wie geht das?

www.paedagogikundrecht.de

<https://www.facebook.com/martin.stoppel.359>

martin-stoppel@gmx.de

0210441646 016099745704

ganzheitlich fachlich-rechtliche Lösungen
Beratung, Fortbildung, Vortrag, QM-Prozesse

Mail VPK (Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V./ 600 Einrichtungen) vom 1.3. 2021 an Mitglieder des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Dringende Notwendigkeit einer Konkretisierung des Begriffs "Kindeswohl" im neuen KJSG

Datum:Mon, 1 Mar 2021 10:59:23 +0000

Von:reichardt@vpk.de <reichardt@vpk.de>

An:sabine.zimmermann@bundestag.de <sabine.zimmermann@bundestag.de>, ulle.schauws@bundestag.de <ulle.schauws@bundestag.de>

Kopie (CC):adam@vpk.de <adam@vpk.de>, Werner Schipmann - VPK Bundesverband (schipmann@vpk.de) <schipmann@vpk.de>, Martin Stoppel <martin-stoppel@gmx.de>, info@vpk.de <info@vpk.de>

Sehr geehrte Frau Zimmermann, sehr geehrte Frau Schauws,

als Verband, der die Interessen privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe vertritt, hat sich der VPK im Rahmen des Reformprozesses des KJSG in den vergangenen Jahren kontinuierlich eingebracht und seine Anliegen in Bezug auf eine überzeugende Reform des SGB VIII deutlich gemacht.

Untrennbar verbunden mit allen geplanten Veränderungen, die das neue Gesetz enthält, ist aus Sicht unseres Verbandes eine **Verständigung auf eine verbindliche Definition des Begriffs "Kindeswohl"**. Nach wie vor handelt es sich bei diesem Begriff um einen unbestimmten Rechtsbegriff, was dazu führt, dass in der Praxis der Jugendämter und Träger teilweise erheblich divergierende Kriterienlisten herangezogen werden, was in den vergangenen Jahren im Ergebnis auch in der Rechtsprechung von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht zu sehr unterschiedlichen Urteilen geführt hat.

Der VPK hat dieses Dilemma vor einiger Zeit zum Anlass genommen und eine Arbeitsgruppe aus Expert*innen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel gegründet, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen und den Versuch zu wagen, eine Definition für das "Kindeswohl in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe" zu finden. Dieser Austausch war äußerst interessant und erkenntnisreich und hat uns in der Notwendigkeit der Präzisierung des Kindeswohlbegriffs noch einmal deutlich bestärkt. Gleichwohl ist es auch uns im ersten Schritt noch nicht gelungen, eine abschließende Definition zu entwickeln.

Umso wichtiger ist es aus unserer Sicht, dieses Anliegen weiter zu verfolgen und gerade im aktuellen Prozess der SGB-VIII-Reform darauf hinzuwirken, dass dieser bislang "unbestimmte Rechtsbegriff" einer überzeugenden, verständlichen und bei den unterschiedlichen Akteuren akzeptierten Begriffsdefinition weicht und zukünftig

sichergestellt wird, dass das Kindeswohl tatsächlich im erforderlichen Maße geschützt wird, indem **Handlungssicherheit im Erziehungsalltag** hergestellt wird. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die wichtigen Initiativen von **Martin Stoppel**, ehemaliger Leiter des Landesjugendamtes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsverband Rheinland), und **Martin Patzelt**, MdB, hinweisen, welche die **Einführung eines Kriterienkatalogs im § 8 SGB VIII** angeregt haben, der einen Rahmen zur Bestimmung des Kindeswohls vorgibt. Ähnliche Überlegungen wurden auch in anderen Ländern bereits angestellt und mit Erfolg umgesetzt. So enthält beispielsweise das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch des Landes Österreich in § 138 bereits einen entsprechenden Katalog, der die Kriterien zur Beurteilung des Kindeswohls festlegt:

<https://www.jusline.at/gesetz/abgb/paragraf/138>

Ein solcher Rahmen würde auch für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland einen überaus wichtigen Beitrag zur Erreichung des Ziels einer echten und den Kindern, Jugendlichen und deren Familien tatsächlich zuträglichen Reform des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes leisten und allen Beteiligten mehr Sicherheit in der täglichen Arbeit in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geben.

Sehr geehrte Frau Zimmermann, sehr geehrte Frau Schauws, wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unser Anliegen unterstützen und in die Arbeit des Fachausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einbringen und dort weiter diskutieren könnten!

In der Anlage finden Sie die Ergebnisse unserer Arbeitsgruppe "Kindeswohl in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe". Wie Sie den Folien entnehmen können, haben wir auf dem Weg zur Entwicklung eines gemeinsamen Kindeswohlverständnisses zunächst ein Verfahren entwickelt, das den Umgang und die Aufklärung von grenzproblematischen Situationen in (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erleichtern soll.

Wir bedanken uns vorab für Ihre Unterstützung und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung!

Beste Grüße,

Sophia Reichardt

VPK – Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V.

Albestraße 21, 12159 Berlin

Telefon: 030 / 58 84 07 41

Fax: 030 / 63 42 54 13

reichardt@vpk.de www.vpk.de